

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

1016 WIEN, 9. Jän. 1991
JUSTIZPALAST

An das
Präsidium des Nationalrates

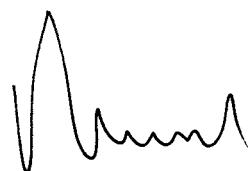
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
z. 62	GENO 90
Datum:	16. JAN. 1991
	18. Jan. 1991
Verteilt	<i>Aus</i>

Alsch Harant

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG) -
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der Österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.



(Dr. Ernst Markel)
Präsident

25 Anlagen

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Fremdenpolizeigesetzes 1990

I. Allgemeines:

Das geltende Fremdenpolizeigesetz stammt aus dem Jahre 1954 und ist notorisch nicht in der Lage, die heutigen Problemstellungen, und die auf uns zukommenden Probleme, in rechtsstaatlich einwandfreier Weise praxisgerecht und vollziehbar zu lösen.

Auch der vorliegende Entwurf scheint auf weiten Strecken den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht zu werden. Dazu kommt, daß die Vollziehung dieses Gesetzes zweifelsohne eine Mehrbelastung der befaßten Behörden mit sich bringt, denen durch entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen werden müßte.

Wenn sich auch nur aus einzelnen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes Berührungen mit der Justiz ergeben, wird aber sowohl aus ganzheitlicher Schau als auch deshalb, weil die Justiz zunehmend mit Straftaten von Ausländern konfrontiert wird, zum Entwurf Stellung genommen. Aus dieser Schau seien die folgenden Anmerkungen verstanden.

II. Zum Entwurf im einzelnen:

Zunächst fällt auf, daß der Entwurf einerseits von einem "nicht rechtmäßigen" Aufenthalt (§ 2 Abs 2) und von einem "unbefugten" Aufenthalt (§ 4o) spricht.

Diese Unterscheidung ist überflüssig. Wenn sich jemand entgegen einem bestehenden Aufenthaltsverbot oder nach Umgehung der Grenzkontrolle usf in Österreich aufhält, so ist sein Aufenthalt rechtswidrig.

§ 2 Abs 4 (im Entwurf irrtümlich als Abs 3 bezeichnet) enthält lediglich die Verpflichtung "die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente v o r z u w e i s e n ". Sinnvoll wäre es auch hier (siehe § 41 Z 2 lit a) nicht auf "vorweisen", sondern auf "aushändigen" abzustellen. Im Hin-

blick auf § 22 Abs 3 des Paßgesetzes ("hat sich auszuweisen") wäre es sinnvoll eine räumliche Nähe, d.h. daß sich das Dokument im Bchördensbereich befinden muß, zu normieren. In der Praxis erscheint der Nachweis des "Besitzes der Mittel zu ihrem Unterhalt" zu wenig. Es müßte darüberhinaus auch der zulässige Erwerb der Mittel zum Unterhalt nachgewiesen werden. Andernfalls nämlich könnte, u.wie dies in der Praxis vorkommt, der "Besitz der Mittel zum Unterhalt" etwa durch ein Sparbuch nachgewiesen werden, mit dem in der Folge beliebig viele weitere Fremde den "Besitz der Mittel zum Unterhalt" nachweisen.

Die im § 3 Abs 2 Z 1 festgeschriebenen Freiheitsstrafen werden den Problemen des "Kriminaltourismus" nicht gerecht.

Im § 3 Abs 2 Z 7 wäre ebenso die Verpflichtung zum Nachweis des "redlichen Erwerbs der Mittel zum Unterhalt" aufzunehmen.

Zu § 4 Abs 2 Z 2: Da das Meldegesetz nur die faktische Unterkunftnahme voraussetzt und daran bestimmte Rechtsvermutungen knüpft, kann aus dieser Tatsache nicht der Schluß der Zulässigkeit des Aufenthaltes an sich gezogen werden. Unter Zugrundeliegung der vorliegenden Formulierung würde aus der Tatsache, daß ein "ordentlicher Wohnsitz" vorliegt, ein Recht des Fremden auch aus einem unbefugten Aufenthalt abgeleitet werden.

Wenig sachgerecht erscheint auch die "Hemmung" des Fristenlaufes. Hier sollte eine "Unterbrechung" des Fristenlaufes eintreten.

Zu § 5 Abs 1: § 3 Abs 1 Z 1 enthält einen derart gewichtigen Grund für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes, daß diese Norm auch im § 5 Abs 1 (unbefristetes Aufenthaltsverbot) aufzunehmen wäre.

Zu § 6 Abs 5: Es erschien sachgerecht, bei Vorliegen dieses Sachverhaltes die aufschiebende Wirkung einer Berufung ex lege auszuschließen.

Zu § 21: Im Rahmen der Bestimmungen über die Schubhaft fehlt aus der Sicht der Praxis ein eigener Schubhaftgrund, der auf die vom Fremden ausgehende "Gefahr für Ruhe, Ordnung und Sicherheit" Bezug nimmt.

Auch ein dem § 35 VStG entsprechender Festnahmegrund um die Vorführung für die Behörde zur Erlassung der Schubhaft im Falle der Mittellosigkeit sicherzustellen, fehlt.

Zu § 23: Um die Durchführung einer Festnahme sicherzustellen, müßte den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Vorliegen eines auf bestimmten Tatsachen beruhenden Verdachtes, das Recht eingeräumt werden, Räumlichkeiten in denen sich ein Ausländer, gegen den ein Festnahmeauftrag besteht, aufhält, zu betreten. Derartige Rechtsbestimmungen sind etwa auch im Wiener Tierschutzgesetz enthalten. Umso mehr wäre dies auch in das Fremdenpolizeigesetz aufzunehmen.

Zu § 25 Abs 2: Die Verständigung sollte in Fällen, in denen der Verdacht des Verdunkelns besteht, von der Behörde vorgenommen werden, insbesondere dann, wenn die Verständigung fremdsprachig vorgenommen werden muß. Andernfalls könnte etwa ein "Schlepper" seine Mittäter rechtzeitig warnen.

Zu § 30: Hier ist auf die bereits mehrfach geäußerten Bedenken gegen die "unabhängigen" Verwaltungssenate hinzuweisen. Darüberhinaus ist kritisch anzumerken, daß zu wenig klar gestellt wird, welche Behörde als "belangte" Behörde zu gelten hat, dies insbesondere im Hinblick auf die Belagssituation der Polizeizeifangenenhäuser.

Zu § 31: Diese Bestimmung erscheint nicht vollzichbar. Die Behörde ist gar nicht in der Lage ein für die Erlassung des hier geforderten Bescheides notwendiges Ermittlungsverfahren durchzuführen. Es wäre allenfalls denkbar, daß das Bundesministerium für Inneres im Erlaßwege eine Liste von Staaten gemäß § 17 Abs 1 oder 2 erstellt.

Zu § 43 Abs 1: Hier ist entweder das Zitat des § 40 falsch oder aber es fehlt die Zitierung der §§ 38 und 39.

Wien, am 9. Jänner 1991